

Federführung: 51-Wirtschaftliche Jugendhilfe	Datum: 08.06.2015
Produkt: 51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 17.06.2015	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Richtlinien zur Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung bei Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügten „Richtlinien zur Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegepersonen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII“ werden mit Wirkung vom 01.07.2015 beschlossen.

Sachverhalt:

Bei einer Hilfe, mit der die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses verbunden ist (z. B. Heimerziehung, Vollzeitpflege), ist der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die oberste Landesjugendbehörde setzt beispielsweise Pauschalbeträge für in Vollzeitpflege untergebrachte Kinder fest. Träger von Heimen schließen mit Jugendämtern Entgeltvereinbarungen (Tagesätze). Zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehören beispielsweise:

- Lebensmittel
- Wasser, Energie, Brennstoffe
- Wirtschaftsbedarf (u. a. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel)
- Betreuungsaufwand (u. a. Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, allgemeine Körperpflege)
- Freizeitbereich (u. a. Vereinsbeiträge)
- Allgemeine Lernmittel (z.B. Stifte, Hefte)
- Ferienfahrten (bei Unterbringung in Heimerziehung).

Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die vom zuständigen Jugendamt an Pflegepersonen zu gewährenden laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Prüfung der Angemessenheit bzw. des notwendigen Umfangs der Beiträge existieren nicht. Ob und in welcher Höhe die Beiträge zu

einer Unfallversicherung und zu einer Alterssicherung daher angemessen sind, ist jeweils vom örtlich zuständigen Jugendamt festzulegen. Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.

Folgende Aspekte spielen u.a. eine Rolle:

- Festlegung des maximalen Erstattungsbetrages
- Erstattungsfähige Formen der Alterssicherung
- Nachweise.

Der Kreis Borken hat vergleichbare Richtlinien erlassen, der Kreis Coesfeld handhabt die Erstattung ebenso wie die Stadt Coesfeld.

Mehrausgaben sind nicht zu erwarten, da die Verwaltung bereits nach dem Entwurf der Richtlinien die Beträge erstattet.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Richtlinien zur Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegepersonen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII